

28.02.91

In - Fz**Verordnung**

der Bundesregierung

Siebente Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung**A. Zielsetzung**

Die Bundesregierung ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 WoGG ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Vomhundertsätze zur Bemessung pauschalierten Wohngeldes festzulegen, das in den 11 westlichen Bundesländern ab 1. April 1991 Empfängern von Leistungen der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge nach § 32 Abs. 1 WoGG zu gewähren ist. Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist ein Vomhundertsatz bereits durch den Einigungsvertrag in § 42 Abs. 1 Nr. 2 WoGG festgelegt worden.

B. Lösung

Durch den Entwurf einer Siebenten Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung werden für die 11 westlichen Bundesländer die ab 1. April 1991 anzuwendenden Vomhundertsätze zur Bemessung pauschalierten Wohngeldes für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge festgelegt. Ferner werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Regelung ist nahezu kostenneutral. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß infolge der Einführung pauschalierten Wohngeldes an Empfänger von Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge die Zahl dieser Wohngeldempfänger ansteigt. "Hierdurch können sich Mehraufwendungen des Bundes und der Länder ergeben, die den Betrag von zusammen bis zu 80 Mio DM im Jahr nicht überschreiten werden" (Drucksache 11/6930, S. 13 III.3 b). Diese möglichen Mehrausgaben sind bei den Gesamtkosten der 8. Wohngeldnovelle bereits berücksichtigt worden.

28.02.91

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Siebente Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 28. Februar 1991

021 (424) - 844 00 - Wo 109/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

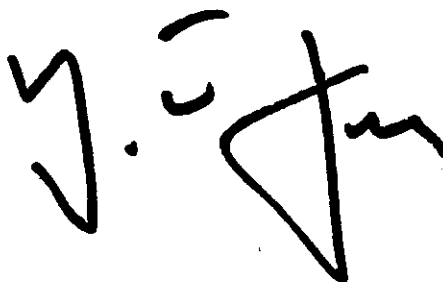
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Siebente Verordnung zur Änderung der
Wohngeldverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz
2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städte-
bau.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. ...' followed by a stylized flourish.

**Siebente Verordnung zur Änderung der
Wohngeldverordnung**

Auf Grund des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1991 (BGBl. I S. 13) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1988 (BGBl. I S. 647), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. August 1990 (BGBl. I S. 1777), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird das Wort "Anlage" durch die Worte "Anlage 1" ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die Vomhundertsätze zur Bemessung des Wohngeldes für Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge (§ 32 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes) ergeben sich aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage 2."
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Pachtzins" gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Zitat "§ 16 Abs. 2 Nr. 2" durch " § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2" ersetzt.
3. Der § 18 wird gestrichen.

4. Der § 19 wird § 17.

5. Nach Anlage 1 wird die dieser Verordnung beigefügte Anlage 2 (zu § 1 Abs. 4) angefügt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann die Wohngeldverordnung in der ab 1. April 1991 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 5)

"Anlage 2
(zu § 1 Abs. 4)

Vomhundertsätze zur Bemessung des Wohngeldes für
Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge
(§ 32 Abs. 1 WoGG)

Land	Gemeinden/Kreise ^{*)} mit der Mieten- stufe	Vomhundertsatz zur Be- messung des Wohngeldes (§ 32 Abs. 1 WoGG)
Baden-Württemberg	I-V	46,0
Bayern	I	48,2
	II-IV	47,0
	V-VI	41,8
	II	43,4 ^{**)}
Berlin	II	43,4 ^{**)}
Bremen	IV	48,3
Hamburg	V	49,5
Hessen	I-VI	47,2
Niedersachsen	I-V	50,8
Nordrhein-Westfalen	I-V	49,2
Rheinland-Pfalz	I-V	47,8
Saarland	I	41,3
	II-IV	48,3
Schleswig-Holstein	II-VI	53,0

^{*)} Gemeinden: Gemeinden mit 10.000 und mehr Einwohnern (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WoGG) - Stand 30. Juni 1988 -
Kreise : Nach Kreisen zusammengefaßte Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern und gemeindefreie Gebiete (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WoGG).

^{**)} Der Vomhundertsatz gilt nur in Berlin (West)."

B E G R Ü N D U N G

A. Allgemeines

Die Bundesregierung ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 WoGG ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Vomhundertsätze für die Bemessung pauschalierten Wohngeldes festzulegen, das in den 11 westlichen Bundesländern ab 1. April 1991 Empfängern von Sozialhilfe und von Kriegsopferfürsorge nach § 32 Abs. 1 WoGG zu gewähren ist. Mit der vorgelegten Verordnung macht die Bundesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch.

Für das "in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet", das sind die 5 neuen Bundesländer und die 11 Bezirke des Landes Berlin, in denen das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht gegolten hat, gilt ab 1. Januar 1991 eine besondere Fassung des § 32 Abs. 1 WoGG. Für dieses Gebiet ist übergangsweise ein einheitlicher Pauschalsatz von "50 v.H. der anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes" festgelegt worden (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 WoGG).

Im übrigen erfährt die Wohngeldverordnung lediglich redaktionelle Änderungen.

Die für die Durchführung des § 32 Abs. 1 WoGG erforderliche Festlegung der Vomhundertsätze für die Bemessung des pauschalierten Wohngeldes hat keine preislichen Auswirkungen, weil die Höhe der den Hilfebedürftigen insgesamt zu gewährenden Leistungen durch die Pauschalierung des Wohngeldes nicht beeinflusst wird.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu 1. (§ 1 Abs. 3 und Abs. 4 - neu -)

- a) Wegen der Anfügung einer zweiten Anlage wird im Absatz 3 das Wort "Anlage" durch die Worte "Anlage 1" ersetzt.
- b) Die Bundesregierung ist nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 WoGG ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

"für jedes Land oder nach Maßgabe des Satzes 2 für nach Mietenstufen zusammengefaßte Gemeinden den Vomhundertsatz zur Bemessung des Wohngeldes nach § 32 Abs. 1" des Wohngeldgesetzes für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge festzulegen. Der dem § 1 angefügte neue Absatz 4 bestimmt hierzu, daß sich diese Vomhundertsätze aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage 2 ergeben.

Zu 2. (§ 15)

- a) Die frühere Vorschrift des Absatzes 2, nach welcher in bestimmten Fällen der Pachtzins für eine Landzulage in der Wohngeld-Lastenberechnung anzusetzen war, ist durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b der Fünften Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung vom 20. November 1989 (BGBl. I S. 2521) gestrichen worden. Als Folge dieser Änderung soll in der Überschrift des § 15 das Komma und das Wort "Pachtzinsen" gestrichen werden.
- b) Durch die Änderung des Zitates "§ 16 Abs. 2 Nr. 2" in "§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2" wird die Verweisung präzisiert.

Zu 3. (§ 18)

Die Berlin-Klausel, die gegenstandslos geworden ist, wird gestrichen.

Zu 4. (§ 19)

Der § 19 (Überleitungsvorschrift) tritt an die Stelle des vollzogenen § 17.

Zu 5. (Anlage 2 zu § 1 Abs. 4)

1. Nach der Anlage 1 soll dieser Verordnung die neue "Anlage 2 (zu § 1 Abs. 4)" angefügt werden. Diese Anlage enthält die in den 11 westlichen Bundesländern vom 1. April 1991 an geltenden Vom-

hundertsätze zur Bemessung des Wohngeldes für Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge nach § 32 Abs. 1 WoGG (s.o. Zu 1. Buchstabe b).

Die in der neuen Anlage 2 (zu § 1 Abs. 4) vorgesehenen Vomhundertsätze zur Bemessung des Wohngeldes nach § 32 Abs. 1 WoGG werden so festgelegt, daß das pauschalierte Wohngeld im Zeitraum vom 1. April 1991 bis zum 31. Dezember 1994 dem bei der Bewilligung von Wohngeld nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 10 zu erwartenden durchschnittlichen Anteil des Wohngeldes an den Mieten von Empfängern laufender Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge entspricht. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Quote wird eine lineare Verringerung des Anteils innerhalb dieses Zeitraums angenommen. Dadurch werden Aufwendungen des Bundes und der Länder für das pauschalierte Wohngeld insgesamt etwa gleich hoch sein, wie bei individuell genau berechneten Wohngeldleistungen. Die Regelung wird - wie vorgesehen - nahezu kostenneutral sein. Eine Kostenverlagerung zwischen den Trägern der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge einerseits sowie dem Bund und den Ländern wird vermieden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß infolge der Einführung pauschalierten Wohngeldes an Empfänger von Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge die Zahl dieser Wohngeldempfänger ansteigt, "so weit nach den Voraussetzungen an sich gegebene Wohngeldansprüche in Einzelfällen bisher nicht realisiert worden sind. Hierdurch können sich Mehraufwendungen des Bundes und der Länder ergeben, die den Betrag von zusammen bis zu 80 Mio DM im Jahr nicht überschreiten werden" (Drucksache 11/6930, S. 13 III. 3 b). Diese möglichen Mehrausgaben sind bei den Gesamtkosten der 8. Wohngeldnovelle bereits berücksichtigt worden.

2. In einem ersten Schritt wurde für jedes Land der zutreffende einheitliche Durchschnittssatz ermittelt, ferner die für die jeweils nach Mietenstufen zusammengefaßten Gemeinden eines Landes sich ergebende Wohngeldquote. Hierauf wurde festgestellt, ob der für die nach Mietenstufen zusammengefaßten Gemeinden ermittelte Vomhundertsatz von dem für das ganze Land erheblich abweicht. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß eine Ab-

weichung des Vomhundertsatzes für die nach Mietenstufen zusammengefaßten Gemeinden vom Landesdurchschnitt erst dann als erheblich anzusehen ist, "wenn sie mehr als 3 Prozentpunkte beträgt" (Drucksache 11/7214, S. 8, Zu Artikel 2 Nr. 9). In diesem Fall können für nach Mietenstufen zusammengefaßte Gemeinden eines Landes unterschiedliche Vomhundertsätze festgelegt werden (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 WoGG). Nach dem Ergebnis der Berechnungen wird vorgeschlagen, unterschiedliche Vomhundertsätze festzulegen im Land

Bayern	für Gemeinden der Mietenstufen	
	I	gesondert
	II-IV	zusammen
	V-VI	zusammen
Saarland	I	gesondert
	II-IV	zusammen.

Unterschiedliche Vomhundertsätze gelten innerhalb des Landes Berlin mit 50 vom Hundert für die 11 Bezirke, in denen das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht gegolten hat, gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 WoGG (s.o.A. Allgemeines) und mit 43,4 vom Hundert für die 12 westlichen Bezirke gemäß der vorgesehenen Anlage 2 (zu § 1 Abs. 4) WoGV.

In den übrigen 8 westlichen Bundesländern soll für alle Gemeinden ein einheitlicher Vomhundertsatz festgelegt werden.

3. Die Vomhundertsätze wurden auf der Grundlage der Ergebnisse der Wohngeldstatistik zum 31. Dezember 1989 ermittelt. Sie wurden mit Hilfe eines Mikrosimulationsmodells anhand von 150.000 nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Empfängern von Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge abgeleitet. In die Berechnungen einbezogen wurden ferner die Änderungen durch die am 1. Januar 1990 in Kraft getretene 7. Wohngeldnovelle mit der Einführung der Mietenstufe VI (BGBl. 1989 I S. 1661) sowie die allgemeine Wohngeldanpassung zum 1. Oktober 1990 durch Artikel 1 der 8. Wohngeldnovelle (BGBl. I S. 1522). Schließlich wurde auch die Höherstufung von Gemeinden berücksichtigt, die zum 1. Januar 1990

durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung (BGBl. 1989 I S. 2521) und zum 1. Oktober 1990 durch die 6. Änderungsverordnung (BGBl. I S. 1777) erfolgt ist.

4. Für Wohnraum der Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge wurde ein jährlicher Anstieg der tatsächlich zu zahlenden Mieten um 4,2 v.H. angenommen. Weil sich die Familieneinkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes des betroffenen Kreises von Wohngeldempfängern in den letzten Jahren weitgehend parallel zu den Regelsätzen der Sozialhilfe entwickelt haben, wurde - orientiert an der erwarteten Entwicklung der Regelsätze bis 1994 - eine Steigerung des Familieneinkommens der Empfänger von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge um jährlich rd. 4 v.H. unterstellt. Berücksichtigt ist dabei die voraussichtlich besondere Erhöhung der Regelsätze zum 1. Juli 1991, die auf die stufenweise Einführung eines neuen Bemessungssystems zurückzuführen ist.

Zusätzlich wurde der zwischen 1986 und 1989 beobachtete Trend der Änderung in der strukturellen Zusammensetzung der Sozialhilfeempfänger fortgeschrieben. In diesem Zeitraum verringerte sich der Anteil der Alleinstehenden, während der Anteil der größeren Haushalte, insbesondere derjenigen mit 2 Personen, zunahm.

5. Der jeweilige Vomhundertsatz ist nach einer wesentlichen Änderung der Höchstbeträge, der Wohngeldtabellen, der Vorschriften über die Einkommensermittlung oder - auch wenn keine dieser Änderung vorausgegangen ist - aus sonstigem Anlaß neu festzulegen (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 und Satz 6 WoGG). Grundlage kann dabei eine Zufallsstichprobe sein, bei der für die ausgewählten Empfänger laufender Leistungen der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge, die pauschaliertes Wohngeld bekommen, zusätzlich das nach Maßgaben der Anlagen 1 bis 10 zustehende Wohngeld berechnet wird. Sollte sich hierbei ergeben, daß der tatsächliche Anteil des Wohngeldes an der Miete von dem bei der vorangegangenen Festlegung abweicht, etwa weil sich Einkommen oder Mieten anders entwickelt haben als prognostiziert, wird dies bei der nächsten Festlegung des Vomhundertsatzes berücksichtigt (§ 36

Abs. 2 Nr. 1 Satz 5 WoGG). Auf diese Weise werden die bis dahin erbrachten Minder- oder Mehrleistungen zwischen den beteiligten Kostenträgern ausgeglichen.

Zu Artikel 2

Seit der letzten Neufassung vom 25. Mai 1988 (BGBl. I S. 647) ist die Wohngeldverordnung durch eine 5. Änderungsverordnung vom 20. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2521) und eine 6. Verordnung zur Änderung der WoGV vom 17. August 1990 (BGBl. I S. 1777) geändert worden. Die nunmehr 3. Änderung in Folge gibt Anlaß, die Wohngeldverordnung in der ab 1. April 1991 geltenden Fassung insgesamt neu bekanntzumachen.

Zu Artikel 3

Diese Verordnung soll am 1. April 1991 in Kraft treten, zeitgleich mit den Vorschriften über das Wohngeld für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge (Artikel 2 und Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. August 1990, BGBl. I S. 1522).

22.03.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Siebenten Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 627. Sitzung am 22. März 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.